



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Verbände,
Kirchen,
Steuerfachverlage / Softwarehersteller
und sonstige Institutionen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON OAR Stephan Thaens
REFERAT/PROJEKT Referat IV C 4
TEL +49 (0) 30 18 682-3746 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-3746
E-MAIL IVC4@bmf.bund.de
DATUM 10. Juni 2020

BETREFF **Vordruck für die Anmeldung der Kapitalertragsteuer / für die Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG sowie Merkblatt zur Kapitalertragsteuer-Anmeldung / zur Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG; Entwürfe für 2021**

ANLAGEN 2

GZ **IV C 4 - S 2532/20/10002 :001**

DOK **2020/0557833**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang zu diesem Schreiben übersende ich Ihnen den Entwurf des bundeseinheitlichen Vordrucks 2021 für die Kapitalertragsteuer-Anmeldung / Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG sowie den Entwurf des Merkblattes 2021 zur Kapitalertragsteuer-Anmeldung / zur Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Änderungsanregungen bitte ich **bis spätestens zum 10. Juli 2020** per E-Mail gleichzeitig an Herrn Stephan Thaens (E-Mail: Stephan.Thuens@bmf.bund.de) und an das Referat IV C 4 (IVC4@bmf.bund.de) zu übersenden.

Im Einzelnen bemerke ich zu den Entwürfen Folgendes:

➤ **Kapitalertragsteuer-Anmeldung / Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG**

Allgemeines

Der Vordruck zur Kapitalertragsteuer-Anmeldung / zur Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 2 InvStG wurde an den Erhebungszeitraum 2021 angepasst.

In den Zeilen 10, 14, 33, 35 und 39 wurden die bislang in den Eintragungsfeldern vorgedruckten Minuszeichen entfernt. Stattdessen wurde in der jeweiligen Zeile die Zeilenbeschreibung durch ein vorangestelltes „**Davon ab:**“ ergänzt. Hintergrund dieser Änderung ist, dass die Fachanwendung einen numerischen Wert ohne Vorzeichen, d. h. einen positiven Wert erwartet.

Darüber hinaus erfolgten folgende inhaltliche Änderungen:

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) führt zu Änderungen im Einkommensteuergesetz und im Investmentsteuergesetz, die Auswirkungen auf den Vordruck für 2021 haben:

- Im Vordruck wurde die Gesetzeszitation des § 31 InvStG geändert; die Regelung des § 31 Abs. 3 Satz 2 InvStG wird nunmehr in § 31 Abs. 3 **Satz 5** InvStG abgebildet.
- Die Änderungen in § 31 Abs. 3 Satz 6 InvStG sowie § 36a Abs. 4 Satz 2 EStG bewirken eine Neuregelung der Frist für die Anzeige, Anmeldung und Entrichtung der Steuerbeträge. Danach müssen alle drei Verfahrensschritte bei bilanzierenden Steuerpflichtigen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und bei anderen Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 10. des Folgemonats erfolgen. § 31 Abs. 3 Satz 6 InvStG stellt in diesem Zusammenhang nunmehr klar, dass die Frist für die Anzeige, Anmeldung und Entrichtung der

Steuerbeträge bei Investmentfonds nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen hat. Diese Spezifikationen wurden im Vordruck durch eine Umgestaltung der Zeilenbeschreibung zu Zeile 42 umgesetzt.

Weitere Änderungen ergaben sich auf dem Vordruck nicht.

➤ **Merkblatt zur Kapitalertragsteuer-Anmeldung 2021 / zur Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG**

Allgemeines

Auch das Merkblatt zur Kapitalertragsteuer-Anmeldung / zur Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG wurde an den Erhebungszeitraum 2021 angepasst.

Die Änderungen im Vordruck der Kapitalertragsteuer-Anmeldung 2021 / zur Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG wurden auch im Merkblatt nachvollzogen.

Darüber hinaus sind folgende inhaltliche Änderungen erforderlich:

- Im Abschnitt „*Abzug durch die auszahlende Stelle*“ ist der dritte Bullet-Point ergänzt worden:

„Auszahlende Stelle ist für Zwecke des Steuerabzugs das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform, das inländische Wertpapierunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank.“

Die Ergänzung wurde aufgrund der Änderung der §§ 43, 44 EStG (neuer § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe c EStG sowie des neuen § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe c EStG) erforderlich, mit dem eine Steuerabzugsverpflichtung von inländischen Betreibern oder den inländischen Zweigniederlassungen eines ausländischen Betreibers von Internet-Dienstleistungsplattformen eingeführt wurde.

– Im Abschnitt „Zahlung in Höhe des unterbliebenen / erstatteten Steuerabzugs in den Fällen des § 36a Abs. 4 EStG“ wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der bisherige Satz „Die Höhe der an das Finanzamt zu leistenden Kapitalertragsteuer und der von dieser Zahlungspflicht betroffenen Kapitalerträge sind in Zeile 43 einzutragen.“ wurde aufgrund teilweise fehlerhafter Angaben klarstellend wie folgt formuliert:

„Die von dieser Zahlungspflicht betroffenen Kapitalerträge (100 %) und der Betrag nach § 36a Abs. 4 EStG sind in Zeile 43 einzutragen.“

- Im 2. Absatz des vorgenannten Abschnitts wurde die Änderungen in § 31 Abs. 3 Satz 6 InvStG sowie § 36a Abs. 4 Satz 2 EStG entsprechend dargestellt:

„Die Anmeldung und Zahlung hat bei bilanzierenden Steuerpflichtigen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, bei Investmentfonds nach Ablauf des Geschäftsjahres und bei anderen Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen.“

Durch die vorgenannte Änderung konnte der bislang nachfolgende Satz („Wird einem Steuerpflichtigen Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge nach § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG nach Maßgabe von § 44b Abs. 6 EStG erstattet und ist dieser zur Zahlung der erstatteten Kapitalertragsteuer verpflichtet, ist die Kapitalertragsteuer bis zum 10. des auf die Erstattung folgenden Monats anzumelden und zu zahlen.“) entfallen.

– Im Abschnitt „Zahlung in Höhe des unterbliebenen / erstatteten Steuerabzugs in den Fällen des § 31 Abs. 3 Satz 2 InvStG“ wurde die durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften erfolgte Änderung des § 31 Absatz 3 InvStG, mit der die notwendigen Voraussetzungen für eine Anrechnung bei Spezial-Investmentfonds erweitert wurden, nachvollzogen. Da somit nicht mehr auf die Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 bis 3 EStG verwiesen werden kann, sondern vielmehr wie in § 31 Abs. 3 Satz 5 auf die Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 1 InvStG verwiesen werden muss, wurden neben einer Ergänzung der gesetzlichen Norm zum vorzunehmenden Steuerabzug von 15 % der Kapitalerträge auch Änderungen der Gesetzeszitationen im Satz 2 der Erläuterungen wie folgt gefasst:

***„Wurde für einen Anleger kein Steuerabzug vorgenommen oder ein Steuerabzug er-
stattet und erfüllt der Spezial-Investmentfonds nicht die Voraussetzungen i. S. d.
§ 31 Abs. 3 Satz 1 bis 4 InvStG, so ist der Anleger nach § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG
verpflichtet, dies gegenüber seinem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine
Zahlung i. H. v. 15 % der Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG und
des § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG zu leisten.“***

Darüber hinaus haben sich im Merkblatt keine Änderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Reusch

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.